



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Schneuwly Achim / Dafflon Hubert
**Steuerreduktion auf Kapitalabfindungen –
Kapitalleistungen aus Vorsorge (2. und 3. Säule)**

2021-GC-91

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 24. Juni 2021 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre eine Steuerreduktion auf Kapitalabfindungen bei den Kapitalleistungen aus der Vorsorge. Sie schlagen eine Anpassung des entsprechenden Steuertarifs (Art. 39) DStG wie folgt vor:

- 1 % für die ersten 50 000 Franken;
- 2 % für die nächsten 50 000 Franken;
- 3 % für die nächsten 50 000 Franken;
- 4 % für die nächsten 50 000 Franken;
- 5 % für die übrigen Beträge.

Der Abzug nach Absatz 2^{bis} (Ehegatten) soll von 5000 Franken auf 10 000 Franken erhöht werden. Kapitalleistungen von jährlich unter 10 000 Franken sollen nicht besteuert werden (Abs. 4).

Die Motionäre begründen ihr Begehren damit, dass in den kommenden Jahren die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand treten werden. Viele von ihnen werden von ihrem während der Berufstätigkeit erarbeiteten Vorsorgekapital eine Teilauszahlung für Investitionen vornehmen. Die Motionäre merken ausserdem an, dass dieses Kapital bereits einmal als Einkommen versteuert worden ist, so dass sich eine merkliche Entlastung bei der Besteuerung des Vorsorgekapitals rechtfertigt. Mit dieser Massnahme könnte der Kanton Freiburg seine steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern.

Im interkantonalen Vergleich besteuert der Kanton Freiburg Kapitalleistungen stark: Bei einem Vorsorgebezug von 50 000 Franken rangiert er an 15. Stelle und bei einem Vorsorgebezug von 100 000 Franken an 18. Stelle. Bei einem Bezug von 250 000 und 500 000 Franken rangiert er an zweitletzter bzw. 25. Stelle. Diese zu hohe Besteuerung muss korrigiert werden.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend sei daran erinnert, dass der Staatsrat in seiner Antwort auf die Motion 2017-GC-113 Hubert Dafflon und Stéphane Sudan «Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern DStG – Herabsetzung der Steuern auf den Kapitalleistungen aus Vorsorge auf den gesamtschweizerischen Durchschnitt» ausführlich zur Senkung der Besteuerung von Kapitalleistungen Stellung genommen hat.

Die Behauptungen der Motion müssen übrigens in einem wichtigen Punkt korrigiert werden: Die Motionäre gehen davon aus, dass die Kapitaleistungen bereits über die Einkommenssteuer besteuert worden sind. Dies ist falsch, da die Beiträge an die 2. Säule und die Säule 3a vom Einkommen der steuerpflichtigen Person abgezogen werden. Dasselbe gilt für die Einkäufe in die 2. Säule (innerhalb der gesetzlichen Grenzen). Es gibt somit keine Doppelbesteuerung, wie von den Motionären angedeutet. Mit der privilegierten getrennten Besteuerung profitieren die Freiburger Steuerpflichtigen bereits heute insgesamt von einem Steuervorteil gegenüber Personen, die ihre Vorsorgegelder in Form von zu 100 % besteuerten Renten beziehen.

Fakt ist jedoch wie die Motionäre richtig bemerken, eine im interkantonalen Vergleich sehr hohe Besteuerung der Kapitaleistungen im Kanton Freiburg. Angesichts dessen ist nicht auszuschliessen, dass Steuerpflichtige kurz vor der Pensionierung umziehen, um ihre Kapitaleistungen in einem steuergünstigeren Kanton beziehen zu können. Dies gilt insbesondere für Personen, die bereits einen Zweitwohnsitz in einem anderen Kanton haben. Mit der vorgeschlagenen Steuertarifänderung könnten die Attraktivität des Kantons verbessert und die Abwanderung von Steuerpflichtigen bei ihrer Pensionierung verhindert werden. Die Anpassung des Steuertarifs und die Umsetzung wie in der Motion vorgeschlagen, hätten geschätzte Steuereinbussen von 9,1 bis 10,6 Millionen Franken pro Steuerperiode zur Folge (basierend auf den Steuerperioden 2018, 2019 und 2020), und es würden rund 6 % der Steuerpflichtigen davon profitieren (zwischen 10 700 und 12 100 Steuerkapitel). Schliesslich ist noch zu sagen, dass sich in 10 Jahren, das heisst von 2011-2020 die Fiskaleinnahmen aus der Steuer auf den Kapitaleistungen um mehr als 11 Mio. Franken, also um rund 78 % erhöht haben.

Steigen die Fiskaleinkünfte aus der Steuer auf den Kapitaleistungen weiter in dem Masse, so wird die Steuertarifsenkung in den nächsten Jahren wahrscheinlich zumindest teilweise durch diese Mehreinnahmen kompensiert.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat die Annahme der Motion.

30. November 2021